

Projekt

Testkonzept zur Kontrolle des Virus Sars-CoV-2

Umsetzungskonzept

Adressat: Regierungsrat Kanton Thurgau

Verfasser: Hans Peter Schmid

Dokumentengeschichte

Datum	Version	Autor	freigegeben
31.03.21	Umsetzungskonzept 0.1	scp	Entwurf 1
01.04.21	Umsetzungskonzept 0.2	ABA	Entwurf 2
05.04.21	Umsetzungskonzept 0.3	scs / scp	Entwurf 3
06.04.21	Umsetzungskonzept 0.4	scp, stp, vik	Entwurf 4
08.04.21	Umsetzungskonzept	scp	Arb Gr

Frauenfeld, 08.04.2021

Management Summary:

- Um die Pandemie zu kontrollieren, müssen die Infektionsketten unterbrochen, die Risikogruppen geschützt und die Gesundheitsinstitutionen vor Überlastung bewahrt werden.
- Dazu stehen nicht-pharmazeutische Interventionen (NPI) wie beispielsweise Lock-down, Testen und Isolation/Quarantäne sowie Impfen zur Verfügung.
- Testen und Isolation/Quarantäne legen den Fokus insbesondere darauf, dass die Infektionsketten gezielt unterbrochen werden können.
- Das repetitive Testen soll dazu führen, asymptomatische Fälle zu erkennen und damit unerkanntes Verbreiten des Virus zu verhindern.
- Da das breite Testen einen vorbeugenden Charakter hat und weitaus günstiger ist als Schliessungen und Lockdowns, dient es auch zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der möglichen Massnahmen in der Pandemiebekämpfung.
- Das Ausbruchmanagement wird ab Mitte April durch das ABA zusammen mit einer Drittfirma sichergestellt. Dafür trägt der Kanton die Initialisierungs- und Vorhaltekosten, Betriebe und Schulgemeinden die effektiv anfallenden Testkosten pro Test.
- Betrieben wird ab Mitte April angeboten, an seriellen Tests teilzunehmen, wenn sie die Beprobungskriterien des BAG erfüllen. Es wird die Variante „SOLO“ umgesetzt.
- Die Testkapazitäten limitieren die Anzahl Betriebe, die teilnehmen können. Mit einer Umfrage soll ein Mengengerüst, das Bedürfnis und Bedarf umfasst, ermittelt werden.
- Dieses Mengengerüst bildet die Grundlage für die Entwicklung einer angepassten Organisations- und Prozessstruktur „PROVIDER“.

Anträge der Arbeitsgruppe an den Regierungsrat:

- Der Regierungsrat nimmt vom medizinischen Testkonzept, das dem BAG am 19. März 2021 eingereicht wurde, Kenntnis.
- Der Regierungsrat genehmigt das vorliegende Umsetzungskonzept mit der beschriebenen Lösung für das Ausbruchmanagement und serielle Testen der Betriebe, sowie die Initialisierung der Variante „SOLO“.
- Die Arbeitsgruppe erhält die Kompetenz, mit Labors eine Vorhalteleistung von max. Fr. 10 / Probe zu vereinbaren, um eine maximale Kapazität von 20'000 Proben zu sichern.
- AfG und ABA betreiben gemeinsam unter der fachlichen Leitung des AfG eine zentrale Bearbeitungs- und Kontrollstelle (Durchführungsstelle) für das Ausbruchmanagement und das serielle Testen. Dafür wird die korrekte finanzielle Führung sichergestellt. Die zusätzlichen personellen Ressourcen werden beim zuständigen Departement DFS beantragt.
- Sämtliche beim Kanton anfallenden Kosten werden dem Konto 1011.7520.040 GA, Corona (COVID-19) Testen belastet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Zielbeschreibung	7
2.1	Ausbruchmanagement bei erkannten Virusübertragungen	7
2.2	Serielle Testungen in Betrieben	7
3.	Testmethoden	7
4.	Vorgehen der interdisziplinären Arbeitsgruppe	8
4.1	Bearbeitung von Teilproblemen	8
4.2	Zusammenfassen der Herausforderungen zu den zwei Handlungsebenen	8
4.3	Konzeptpräsentation	8
5.	Ausbruchstesten	8
5.1	Prozessentwicklung	8
5.2	Zusammenarbeit mit den Thurgauer Schulen	9
5.3	Leistungsvereinbarung mit der Firma CONSEQ	10
6.	Serielltes Testen in Betrieben	10
6.1	Möglichkeiten	10
6.1.1	Variante „SOLO“	10
6.1.2	Variante „PROVIDER“	10
6.1.3	Variante „Vision“	11
6.2	Entscheidungsfindung	11
6.3	Geplante Umsetzung	12
6.4	Leistungsvereinbarung mit dem Thurgauer Labor „SwissAnalysis“	12
7.	Umsetzung	12
7.1	Variante „SOLO“	12
7.1.1	Bedarfsermittlung	12
7.1.2	Planung	12
7.1.3	Serielle Pilottests	12
7.1.4	Verrechnungsprozesse	13
7.2	Weiterentwicklung „PROVIDER“	13
7.2.1	IT-Plattform	13
7.2.2	Logistik	13
7.2.3	Verrechnung	14
7.3	IT-Plattform	14
8.	Testvariante für kleine Betrieb	15
8.1	Voraussetzungen	15

8.2	Ablauf des Zulassungsverfahrens für repetitive Tests eines lokalen Anbieters	15
9.	Quarantäne-Erleichterungen	16
9.1	Voraussetzungen für Quarantäneerleichterungen	16
9.2	Information des ABA	16
10.	Kosten	16
10.1	Vorgaben und Leistungen des Bundes	16
10.2	Logistikkosten	17
10.3	IT-Kosten	17
10.4	Anschubfinanzierung durch den Bund	18
11.	Verrechnungsprozesse	18
11.1	Vorgaben des Bundes	18
11.2	Anforderungen an den Kanton	18
12.	Kostenverteilung	18
12.1	Qualitätssicherung	19
13.	Zeitplan	19
14.	Anträge	20
14.1	Kenntnisnahme des Konzepts Testen Thurgau	20
14.2	Genehmigung des Umsetzungskonzepts	20
14.3	Kompetenz zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung für 5000 Proben / Woche	20
14.4	Auftrag für Weiterentwicklung	20
14.5	Zentrale Bearbeitungsstelle mit Ressourcen des AfG und ABA	20
14.6	Kontierung	20

1. Vorbemerkung

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3 [Link](#)).
- Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (RB 818.12 [Link](#)).
- Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien (BAG [Link](#)).
- Faktenblatt Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen (BAG [Link](#)).
- RRB 133/21: Projekt zur Erarbeitung eines Testkonzepts zur Kontrolle des Virus Sars-Cov-2 vom 2. März 2021.

Der Bund übernimmt bei Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllen, seit dem 25. Juni 2020 die Kosten der ambulant durchgeführten diagnostischen molekularbiologischen Analysen und der immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antikörper sowie seit dem 2. November 2020 jene der immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene und der nicht automatisierten Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2 zur Fachanwendung (Art. 26 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3¹).

Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten, die deutlich ansteckender sind, kommt dem Testen eine grössere Bedeutung zu, was am 28. Januar 2021 zu einer Erweiterung der Teststrategie des Bundes führte.

Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 per 15. März 2021 wurden die Testungen auf weitere Bereiche und Situationen und Leistungserbringer ausgeweitet. Der Bund übernimmt neu die Kosten für das repetitive Testen in Unternehmen, Heimen und Vereinen sowie Schnelltests auf Sars-CoV-2 zur Fachanwendung bei allen Personen. Die Voraussetzungen, die zur Verrechnung der Sars-CoV-2-Analysen und der damit verbundenen Leistungen zu Lasten des Bundes erfüllt sein müssen, sind zudem seit dem 15. März 2021 im Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 aufgelistet. Die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2, welche nicht diesen Voraussetzungen entsprechen, werden weder vom Bund noch von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Sie sind zu Lasten der verlangenden Person, respektive dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Unter bestimmten Bedingungen können Leistungserbringer ihre Rechnung an den Kanton stellen. Das Verfahren zur Übernahme der Material- und Analysekosten, wenn der Schuldner der Leistungen der Kanton ist, ist in Artikel 26a Absatz 2 bis 4 und 26c der Covid-19-Verordnung 3 geregelt.

Weitere Details zu den durch den Bund übernommenen Kosten und zur Rechnungsstellung sind im entsprechende Faktenblatt vom 15. März 2021 auf der Website des BAG: „Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen²³, Kapitel 4, 6.1 und 6.4“ veröffentlicht worden.

¹ SR 818.101.24

² Weitere Informationen siehe Faktenblatt: Coronavirus – Kostenübernahme der Analyse und der damit verbundenen Leistungen (ab 15. März

³), abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Regelung in der Krankenversicherung **Weitere Informationen:**

In der Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (RB 818.12) regelt § 11, dass ein Fachstab Pandemie eingesetzt wird.

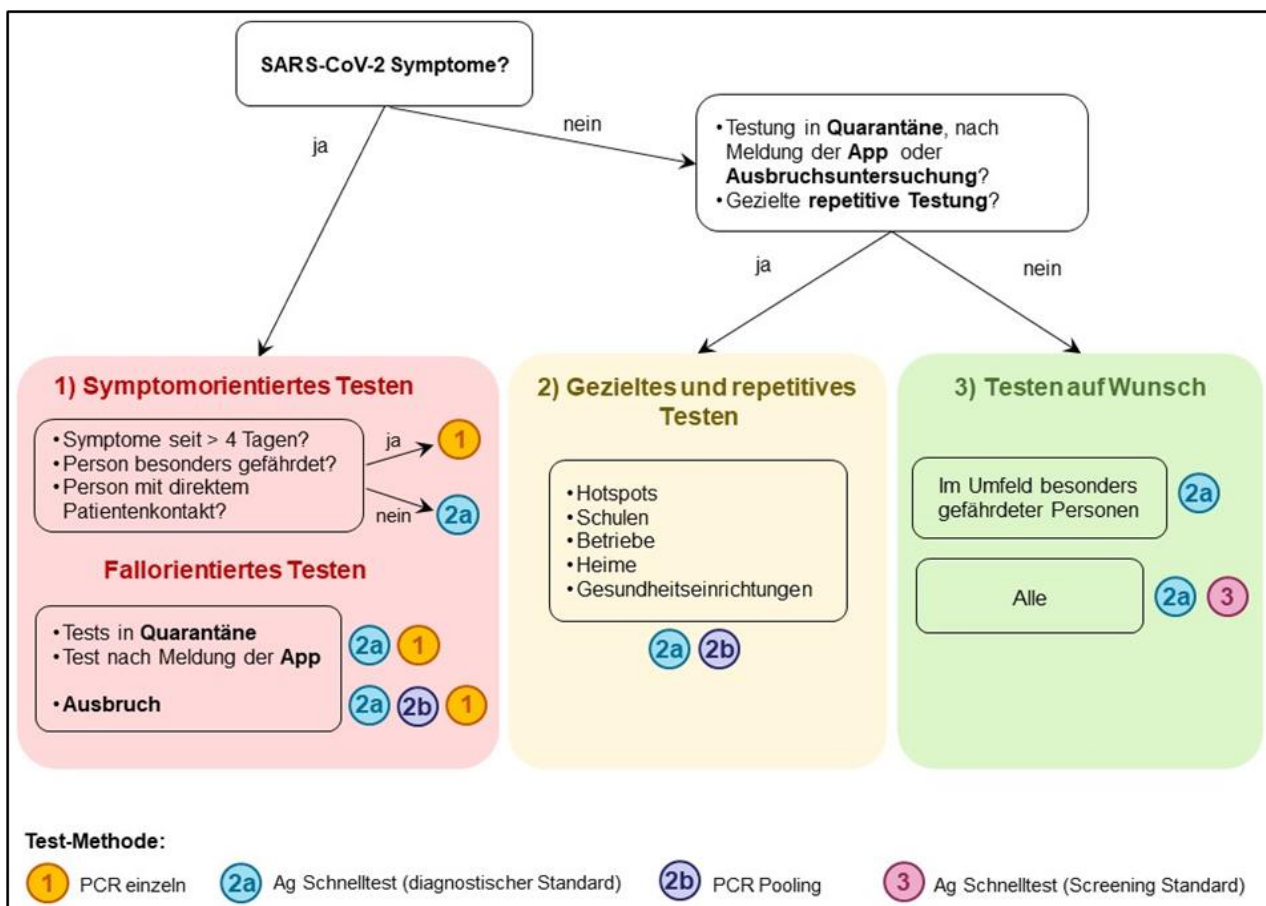
Eine Arbeitsgruppe des Fachstabs Pandemie hat sich mit dem seriellen Testen befasst. Gestützt auf diese Erkenntnisse hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 133 vom 2. März 2021 einer interdisziplinären Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, bis Ende April 2021 ein Testkonzept vorzulegen.

Vorgehen der Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe sind Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes (KFS), des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA), Konzept Testen Thurgau, des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), des Amtes für Volksschule (AV) und dem Amt für Gesundheit (AfG) eingebunden. Zusätzlich kann die Arbeitsgruppe auf die Unterstützung von Delegierten der Industrie- und Handelskammer (IHK), dem Thurgauer Gewerbeverband (TGV) und dem Gewerkschaftsbund (GB) zählen. Infolge der Auflagen durch die Corona-Pandemie-Bekämpfung konnte die Arbeitsgruppe nur virtuell zusammenarbeiten.


Strategie des Bundes

Der Bund verfolgt eine Drei-Säulen-Strategie. Einerseits will er das symptomorientierte Testen weiter sicherstellen, neu auch gezieltes und repetitives Testen ermöglichen und der Bevölkerung die Möglichkeit geben, sich auf Wunsch testen zu lassen



In der Umsetzungsstrategie sind Testanlass, Testarten, mögliche Testfrequenzen und die Kostenübernahme geregelt.

Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-2 (ab 15.03.2021)

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
AG Testung

QR-Code (folgt)

Testanlass		Testmethode			Wenn Ag-Test oder Pool positiv Bestätigung durch PCR? ¹	Meldung ¹	Frequenz	Ansteckungs-Risiko/ Testgrund	Anordnung	Empfehlung (E)/ Konzept (K)	Kostenübernahme ⁸	
		PCR-Test	Antigen (Ag)-Schnell-Test zur Fachanwendung ²	»Screening«-Standard								Diagnostischer Standard
Symptomatische Personen ¹					Nein	einzel	1	↑		E		
Ausbruchsuntersuchung & Kontrolle ³					Nein, ausser bei Pooling	Einzel, wenn kein Pooling	1/↻	↑	ärztlich	E		
Symptomlose Personen	Individuelle Tests	Tests in Quarantäne <small>• Kontakt-Quarantäne • Test zur Aufhebung der Quarantäne ab Tag 7</small>				Nein	einzel	1	↑	E		
		Ab dem 5. Tag nach Meldung der SwissCovid App				Nein	einzel	1	↑	E		
	Testen auf Wunsch ⁴					Nein	Max 1x/Woche	↑		E		
	Gesundheits-einrichtungen (Incl. Spitex)	Ambulante Patienten & Besucher					Nein	1	↑		E	
		Personal & Bewohner					Nein	↻	↑		E	
	Repetitive Tests ⁵ zur Prävention & Früherkennung von Ausbrüchen	Ausbildungsstätte					Nein	↻	↑↑		K	
		Betriebe (Incl. Testung statt Quarantäne ⁶)					Nein	↻	↑		K	
		Vereine					Nein	↻	↑		K	
	Hotspot Management ⁷ & Situationen mit erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit						Summarisch	1/↻	↑	kantonale Stelle	E	
	Bestätigungsdagnostik bei positiven Antigen-Schnelltests						Bestätigungsdiagnostik	1	↑		E	

Legende:

- Testmethode empfohlen
- Testmethode nicht empfohlen (Einsatz möglich)
- Pooling möglich
- Nur Pooling möglich
- Einmalig
- Erneut möglich (zeitlich begrenzt)
- Repetitiv (im Rahmen von Schutzkonzepten)
- Hohes Infektionsrisiko
- Hohes Verbreitungsrisiko
- Kontakt zu besonders gefährdeten Personen
- Testung der mobilen Bevölkerung
- Bund übernimmt Kosten (regulärer Tarif)
- Bund übernimmt Kosten (reduzierter Tarif)
- Bund übernimmt Kosten (Basistarif)

1) Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien: 1*) Bei positivem Pool ist Bestätigungsanalyse mittels immunologischer Analyse möglich
 2) Faktenblatt Einsatz SARS-CoV-2-Schnelltests und Validierte SARS-CoV-2 Schnelltests
 3) Covid-19 - Empfehlungen zur Erkennung und zum Management von Ausbrüchen und Anlässen mit hohem Übertragungspotenzial und COVID-19: Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen
 4) Bei Reisen werden PCR-Tests nicht bezahlt. Grenzgänger können sich auch öfter testen lassen als 1x/Woche wenn keine anderweitige Kostenübernahme. Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen
 5) Link folgt
 6) Tägliches Testen mittels Schnelltest »diagnostischer Standard« statt Quarantäne nur möglich wenn 80% der Belegschaft regelmässig (1x/Woche) getestet wird.
 7) Im Umfeld von unkontrollierten Ausbrüchen und Situationen mit deutlich erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit. Diese sind dann gegeben, wenn ein enger und langandauernder Kontakt und ein Aufenthalt in schlecht belüfteten Räumen mit vielen Personen sich trotz gutem Schutzkonzept nicht vermeiden lässt. Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung symptomloser Personen
 8) Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen

Abb. 1: Umsetzung Teststrategie Sars-CoV-2

Weitere Informationen:
 Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch
 Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Auftrag der Arbeitsgruppe

Der Regierungsrat hat einen dualen Auftrag erteilt:

- Das Ausbruchsmanagement bei erkannten Virenübertragungen wird sichergestellt; Schulen und Betriebe werden mit einer Infrastruktur vor Ort unterstützt.
- Betriebe sollen präventiv, repetitiv testen können. Auch Schulen können repetitive Tests einsetzen, wenn sie das wollen. Für die Volksschule entscheiden die Gemeinden, ob ihre Schulen an den repetitiven Tests teilnehmen. Das ABA ist für die Umsetzung des Testkonzepts präventives, repetitives Testen zuständig.

Für die Erarbeitung einer Lösung des Auftrags des Regierungsrates hat die Arbeitsgruppe zwei Handlungsebenen thematisiert.

2. Zielbeschreibung

2.1. Ausbruchmanagement bei erkannten Virusübertragungen

Das Ausbruchmanagement bei erkannten Virenübertragungen soll mit einem klaren Prozess für Schulen und Betriebe gestützt werden. Es stehen einfach verständliche Dokumentationen zur Verfügung, die den Schulen und Betrieben eine hohe Handlungsfreiheit gewähren. Das ABA unterstützt subsidiär.

2.2. Serielle Testungen in Betrieben

Im Rahmen der Pandemiebewältigung ist eine möglichst frühzeitige Erkennung von Personen, die mit dem Coronavirus angesteckt sind, wichtig. Virusübertragungen finden aber oftmals durch Personen ohne Symptome statt. Diese Personen können mittels repetitivem Testen frühzeitig erkannt werden, was gerade auch im Hinblick auf weitere Öffnungsschritte wichtig ist.

3. Testmethoden

Grundsätzlich werden bei Ausbruchstest in Schulen und Betrieben Speicheltest angewendet. Diese können nach Vorgabe des Labors vor Ort oder im Labor zusammengeführt (ge-poolt) und mit einer PCR-Analyse untersucht werden. Die Probenahme muss geführt und durch ausgebildetes Personal sichergestellt werden, da letztlich mit biologisch kontaminiertem Material umgegangen wird.

Bei seriellen Test geben die Testpersonen eine Speichelprobe ab. Dazu verfahren sie nach einer Anleitung, die ihnen mit dem Testmaterial abgegeben wird.



A. Entnehmen Sie die Materialien aus dem Testkit. Der Inhalt besteht aus 5ml Kochsalzlösung, einem Trichter und einem Probensammelröhrchen. Schreiben Sie die vom Poolmanager verlangten Angaben auf die Etikette oder kleben die vom Poolmanager abgegebene Etikette auf den Plastikbeutel.



B. Entfernen Sie die Triomerkappe und drücken Sie anschließend den gesamten Inhalt in Ihren Mund. **Gurgeln Sie die Flüssigkeit 60 Sekunden im hinteren Rachenbereich.** Sie dürfen auch kurze Pausen machen und dabei durch die Nase atmen. Beim Gurgeln entstehen Aerosole, halten Sie sich daher alleine in diesem Raum auf.



C. Im Anschluss spucken sie die Speichellösung in das dafür vorgesehenen Trichterröhrchen.



D. Entfernen sie den Trichter und schliessen daraufhin **vorsichtig** das Probensammelröhrchen mit dem weissen Deckel. Werfen Sie den Trichter in den Müll. Schütteln Sie daraufhin langsam das Probensammelröhrchen **einige Male**.



E. Legen Sie das Probensammelröhrchen zurück in den etikettierten Plastikbeutel und verschliessen diesen für den Transport in die Pooling-Sammelstelle «BRING».



F. Entsorgen Sie die Abfälle fachgerecht im geschlossenen Hausmüll. Desinfizieren Sie die Bereiche und Gegenstände, welche mit den Materialien in Kontakt getreten sind.

Werden die Proben erst im Labor gepoolt, ist die Entsorgung der Proben geregelt. Bei einem Pooling im Betrieb müssen die Abfälle durch den Betrieb fachgerecht entsorgt werden.

Schnelltests zur Fachanwendung müssen durch zugelassene Ärztinnen und Ärzte, Apotheken, Spitex, Pflegeheime, Spitäler oder Laboratorien erbracht werden, damit die Kosten vom Bund übernommen werden. Da die Probenahme der Schnelltest mit diagnostischem Standard vorerst mit unangenehmen Nasen-Rachen-Abstrichen verbunden ist und durch geschultes Fachpersonal erfolgen muss, werden sie voraussichtlich nur bei Personen eingesetzt, für die PCR-Tests gemäss COVID-19 Verordnung 3 ausgeschlossen sind, e.g. ambulante Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher, Vereine.

4. Vorgehen der interdisziplinären Arbeitsgruppe

4.1. Bearbeitung von Teilproblemen

Nach einer ersten Problemerkennung wurden Teilprobleme beschrieben und die Bearbeitung einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe zugewiesen.

4.2. Zusammenfassen der Herausforderungen zu den zwei Handlungsebenen

Die Lösungsvorschläge der Mitglieder der Arbeitsgruppen wurden geprüft, untereinander abgeglichen und den zwei Handlungsebenen entsprechend zugewiesen, damit so Lösungsvarianten entwickelt werden konnten. Eine wichtige Grundlage war dabei das Testkonzept Thurgau, das vom BAG als Grundlage für die Zusammenarbeit gefordert wird. Es wurde darum prioritär entwickelt. Das Konzept wurde bereits am 19. März 2021 als Entwurf dem BAG zur Stellungnahme eingereicht. Es diente als Rahmen, wie die beiden Handlungsebenen „Ausbruchstesten“ und „Serielltes Testen“ entwickelt werden konnten.

4.3. Konzeptpräsentation

Am 26. März 2021 präsentierte der Leiter der Arbeitsgruppe die Grundlagen des Konzeptes der Chefin DJS. Sie informierte am 30. März 2021 den Regierungsrat über das geplante Vorgehen. Die Anträge wurden von der Chefin DJS bewilligt, und die Arbeitsgruppe konnte vor Ostern die nötigen Leistungsvereinbarungen initialisieren.

5. Ausbruchstesten

5.1. Prozessentwicklung

Für das Ausbruchstesten wurde mit dem Amt für Volksschule (AV) ein grundsätzlicher Prozess abgesprochen, der eine Testung von Schulklassen oder ganzen Schuleinheiten am dritten Tag der Anordnung durch einen Arzt oder Ärztin sicherstellt. Dieser Prozess kann auch für Betriebe angewendet werden.

H =	Tätigkeit	Zuständig
0	Contact Tracing Anzahl bestätigte Indexpersonen ab 2 in 10 Tagen Anordnung Ausbruchstestung • Kantonsärztlicher Dienst • Betriebs- / Schularzt Planung / Absprache mit ABA	Schule / Betrieb
1	Auftrag an Leistungserbringer Ausbruchstest (LA) Planung Test (Schule / Betrieb – LA) Information Mitarbeiterinnen / Eltern / <u>SuS</u>	Schule / Betrieb BevS ABA Schule / Betrieb
2	Vorbereitung Infrastruktur Vorbereitung Administration (Unterlagen LA)	ZS Schule / Betrieb
3	Beprobung / Pooling vor Ort oder im Labor Logistik: Transport Proben ins Labor Auswertung; Info an Schule Betrieb	LA ZS Labor
4	Einzel PCR Test der Mitglieder Pool: Isolation <u>Contact Tracing</u> Amt für Gesundheit	

...

5.2. Zusammenarbeit mit den Thurgauer Schulen

In der AV-Info vom 30. März wurden die Schulen wie folgt vororientiert:

Zurzeit gilt im Kanton Thurgau, dass bei einem Ausbruch von Covid-19 in einer Schule einzelne Klassen oder ganze Schulhäuser getestet werden können. Mit dem Schulbeginn nach den Frühlingsferien unterstützt das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) Ausbruchsuntersuchungen, die durch den Kantonsärztlichen Dienst oder das Contact Tracing angeordnet werden.

Personal und Material für die Beprobung mittels einem gepoolten Speicheltest werden vor Ort zur Verfügung gestellt. Dafür wird mit einer Drittfirma zusammengearbeitet. Ziel ist es, die Testung zeitnah nach Anordnung der Untersuchung durchzuführen.

Da die Teilnahme an den Tests freiwillig ist, wird den Schulen empfohlen, die Einverständniserklärung der Eltern für eine mögliche Testung bereits vorab vorzubereiten. Dafür wird seitens des Kantons eine Vorlage und ein Musterbrief für die Information der Eltern erarbeitet. Die Drittfirma stellt eine CSV-Tabelle zur Verfügung, damit Daten aus dem Schulverwaltungsprogramm SVS direkt exportiert werden können. Es muss aber zwingend eine E-Mail-Adresse und eine Mobile-Nummer für allfällige SMS-Nachrichten angegeben werden. Aktuell wird noch geklärt, ob Krankenversicherung, Versicherten- und AHV-Nummer erfasst werden müssen, da diese für den Verrechnungsprozess mit dem Bund aktuell noch gefordert sind.

Nach einer Ausbruchstestung als Bestandsaufnahme sieht das BAG vor, nach sieben Tagen eine Kontrolltestung durchzuführen.

Der Bund übernimmt die Kosten für das Testmaterial, der Kanton die Kosten für die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Personals, des Schutzmaterials und die Transportlogistik.

Die Schulgemeinde trägt die effektiv anfallenden Personalkosten für das Testteam der Drittfirma, diese sind abhängig von der Anzahl zu testenden Personen.

Das ABA und das AV werden im Corona-Fachdossier und auf av.tg.ch weitere Informationen zum Testen in Schulen zur Verfügung stellen, sobald diese vorliegen.

Die Schulen erhalten mit der AV-Info vom 14. April 2021 eine Anleitung über die Zusammenarbeit und die Aufgaben der Schule.

5.3. Leistungsvereinbarung mit der Firma CONSEQ

Auf Basis dieser Absprache setzte sich die Arbeitsgruppe auf Anraten des AfG mit der Firma CONSEQ in Verbindung und handelte eine Leistungsvereinbarung aus. Gemäss dieser Leistungsvereinbarung trägt der Kanton die Initialisierungskosten von ca. Fr. 9'000 und die Vorhaltekosten, die monatlich fällig werden. Es ist mit rund Fr. 7'400 monatlich wiederkehrend zu rechnen.

Die Schulen oder Betriebe tragen die effektiv bei ihnen anfallenden Personalkosten (Personal des Betriebs / der Schule und der Testequipe der Firma CONSEQ) nur für Planung, Administration und Testdurchführung bei präventiven Testungen. Das Testen eines Schulhauses mit sechs Klassen dürfte Kosten von ca. Fr. 1'300 verursachen.

Diese Testungen werden durch das ABA personell und materiell unterstützt. Diese Leistungen werden nicht in Rechnung gestellt.

Am 1. April 2021 beginnt die Firma CONSEQ mit den Initialisierungsarbeiten. Ab 19. April 2021 werden Schulen und Betriebe die Leistungen abrufen können.

Es ist davon auszugehen, dass zwei Ausbruchstestungen parallel geführt werden können.

6. Serielles Testen in Betrieben

6.1. Möglichkeiten

6.1.1. Variante „SOLO“

Ein Betrieb (Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistung inkl. Arzt- und therapeutische Praxen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Verwaltung) entschliesst sich, während mindestens drei Wochen möglichst 80 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anwesende pro Standort) auf Covid-19 testen zu lassen. Er wählt eines der Labors, das von der zuständigen kantonalen Stelle des Kantons für serielle Testungen freigegeben ist. Der Betrieb reicht das Formular „Mindestangaben Testkonzept“ ein und der Kanton prüft und bewilligt den Test. Der Kanton informiert das Labor. Der Betrieb kann nun nach den Vorgaben des Labors testen. Das Labor verrechnet Planungslogistik, IT-Kosten, Analyse und Testmaterial dem Kanton. Der Betrieb trägt die Personal- und Logistikkosten. Der Kanton finanziert die Planungssoftware und das interne Betriebsmanagement (Durchführungsstelle).

6.1.2. Variante „PROVIDER“

Der Kanton beschafft und betreibt eine Planungssoftware, auf der sich Betriebe für Testungen anmelden können. Ein Betrieb entschliesst sich, während mindestens drei Wochen möglichst 80 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anwesende pro Standort) auf Covid-

19 testen zu lassen. Der Betrieb reicht das Formular „Mindestangaben Testkonzept“ ein, der Kanton prüft und bewilligt den Test. Der Betrieb erhält die Freigabe sich auf der IT-Plattform anzumelden und kann so ohne direkten Kontakt zu einem Labor Testmaterial bestellen, welches durch die Post geliefert wird. Die Beprobung mittels Speichelprobe verläuft nach Vorgabe des Labors, das die Proben analysieren wird. Das Labor verrechnet Bringlogistik, Analyse und Testmaterial dem Kanton. Der Betrieb trägt die Rückführlogistik-, Personal- und Logistikkosten. Der Kanton finanziert die Planungssoftware und das verwaltungsinterne Betriebsmanagement.

6.1.3. Variante „Vision“

Der Kanton wählt einen Dienstleistungsunternehmer, der die vollständige Prozessführung plant und umsetzt. Die Betriebe testen nach den Vorgaben dieses Unternehmens. Der Kanton erhält monatlich eine Rechnung. Diese muss nun vergütet und anteilig auf die teilnehmenden Betriebe aufgeschlüsselt und weiterverrechnet werden. Der Kanton kann auch sämtliche Kosten tragen. Die Analysen und Testmaterialien müssen gemäss den Vorgaben des Bundes plausibilisiert und können quartalsweise als Sammelrechnung an den Bund gestellt werden.

6.2. Entscheidungsfindung

Die drei Varianten wurden bewertet und verglichen.

Kanton vermittelt Labor Betriebe melden sich an Betriebe sorgen für Logistik Labor stellt Rechnung		Kanton stellt IT-Plattform für Datenmanagement Betriebe / oder Kanton sorgen für Logistik Labor stellt Rechnung		Kanton beschafft Komplettlösung, alle Dienstleistungen werden extern vergeben. Leistungserbringer stellt Rechnung	
«SOLO»		«PROVIDER»		«VISION»	
+	-	+	-	+	-
Skalierbar Flexibel Markt spielt Hohe Freiheit der Betriebe Klare Zuständigkeit Kanton / Betriebe Tiefere Fix- Kosten	Übersicht / Dashboard für Lage Kontrolle und Einflussnahme Kanton Eigendynamik Erwartungen Ustü Kanton höher	Definierter <u>Leistungser-</u> bringer Klare Abläufe Kosten vertretbar Handlungs- Freiheit Verrechnungs- prozess Vergaberecht Bundeslösung	Logistik durch Betrieb Dashboard nicht einheitlich Personal-Auf- wand	Anwender- freundlich Verrechnungs- prozesse Bewährt im Kt. GR Kapazitäten Komplett- lösung	Betriebsgösse >20 Kleine Betrieb müssen sich für Tests koordinieren Kosten hoch Vergaberecht

IHK, TGV und GB konnten die Varianten prüfen. IHK und TGV empfehlen beide, mit der Variante „SOLO“ zu beginnen und bei hoher Beteiligung die Prozesse zur Variante „PROVIDER“ zu entwickeln. Der GB sieht dieses Vorgehen auch als mögliche Lösung, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aber nicht zu Tests angehalten werden. Die Teilnahme soll freiwillig sein.

6.3. Geplante Umsetzung

Mit den Pilottests am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales in Weinfelden und Alterszentrum Park in Frauenfeld wurden in Zusammenarbeit mit dem Thurgauer Labor SwissAnalysis Pilottests durchgeführt. Dieses Labor kann Speichelproben automatisiert in Viererpools analysieren und positive Poolproben anschliessend in einem zweiten Analyseschritt weiter aufschlüsseln und so für den Benutzer in einem Prozessschritt Träger des Covid-19 Virus direkt ermitteln. Es braucht nicht im Betrieb gepoolt zu werden. Die Planungslogistik kann durch das Labor zur Verfügung gestellt werden. Allerdings sind die Anzahl Proben, die im Rahmen des Thurgauer Testkonzeptes analysiert werden können aktuell auf 1000 Speichelproben pro Tag begrenzt. Bei grosser Beteiligung müssen weitere Labors akquiriert werden. Dies bedingt dann, dass die Planungslogistik durch den Kanton geleistet wird. Das Labor SwissAnalysis arbeitet mit der Software „2weeks“. Diese hat sich im Kanton Graubünden bewährt, wurde vom BAG geprüft und freigegeben. Sie wird auch vom Afl als geeignete Lösung beurteilt. Die Arbeitsgruppe stellte darum am 26. März 2021 den Antrag, für die Variante „SOLO“ mit dem Labor SwissAnalysis zu arbeiten und dafür die notwendigen Prozesse auszuarbeiten.

6.4. Leistungsvereinbarung mit dem Thurgauer Labor „SwissAnalysis“

Das Labor wird für den Kanton Thurgau ab Mitte April eine Kapazität von 1000 Proben pro Tag von Montag bis Freitag reservieren. Diese Vorhalteleistung muss mit einer Leistungsvereinbarung abgesichert werden. Das Labor kalkuliert aktuell, wie eine entsprechende Abgeltung der Vorhalteleistung möglich ist.

7. Umsetzung

7.1. Variante „SOLO“

7.1.1. Bedarfsermittlung

Im Thurgau gibt es rund 18'500 Betriebe, davon über 16'000 mit weniger als zehn Beschäftigten. Die Betriebe beschäftigen ca. 135'000 Personen. Die Arbeitsgruppe informiert die Betriebe, die Gemeinden und die kantonalen Ämter über den aktuellen Stand der Arbeit. Diese haben die Möglichkeit, auf einer Umfrage ihr Interesse für Tests anzugeben. Diese Umfrage soll das Mengengerüst liefern, damit Laborkapazitäten und Logistik geplant werden können.

7.1.2. Planung

Die Anmeldeplattform wird bis zum Abschluss der Umfrage bereitgestellt. Interessierte Firmen erhalten die Information, wie sie sich anmelden können. Wenn das Interesse höher als die Kapazitäten ist, muss der Kanton gemäss den Melde- und Beprobungskriterien des BAG die Firmen bestimmen, welche prioritär behandelt werden können. In diesem Fall müssen umgehend weitere Kapazitäten gesichert und zur Verfügung gestellt werden.

7.1.3. Serielle Pilottests

Die seriellen Testungen mit der Variante „SOLO“ sind als eine grössere Anzahl von Pilottests zu verstehen, die aufzeigen werden, wie die Herausforderungen bei noch breiterer Beteiligung bewältigt werden können.

7.1.4. Verrechnungsprozesse

Für die Pilottests in der Variante „SOLO“ kann auf einer Plattform für die Betriebe und den individuellen Lösungen der Pflegeheime und Spitäler mit den Labors Erfahrung für die Umsetzung der Verrechnungsvorgaben des Bundes gesammelt werden (eine einzige Sammelrechnung pro Kanton und Quartal für alle drei derzeitigen Tarifregime). Es ist unumgänglich, dass einfache, sichere Mechanismen der Plausibilisierung gefunden werden müssen.

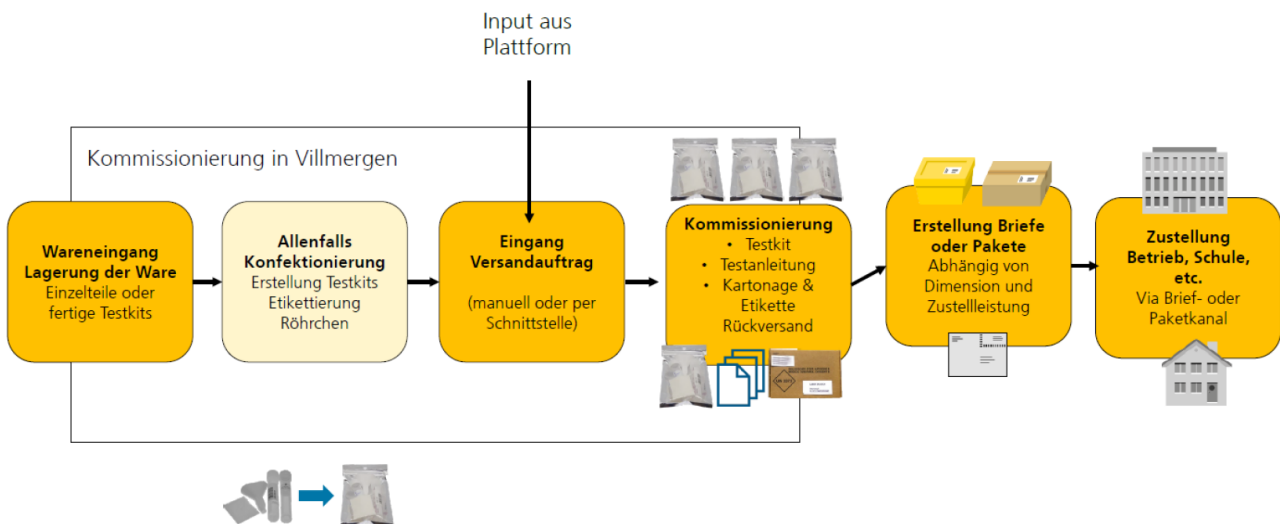
7.2. Weiterentwicklung „PROVIDER“

7.2.1. IT-Plattform

Es ist aktuell schwierig, abzuschätzen, wie hoch die nötigen Kapazitäten sein werden. Die in Aussicht gestellten Schnell-Selbsttests, die man kostenlos in der Apotheke beziehen kann, werden mit Sicherheit das Mengengerüst beeinflussen. Sind die Kapazitäten ausgeschöpft, braucht es weitere Laborkapazitäten. Um mehrere Labors koordinieren zu können, muss der Kanton eine Planungsplattform bestimmen. Nur so kann die Koordination sichergestellt werden. Es ist darum vorgesehen, dass der Kanton die IT-Plattform 2weeks mit einer Lizenz betreiben kann. Dies wird Ressourcen binden.

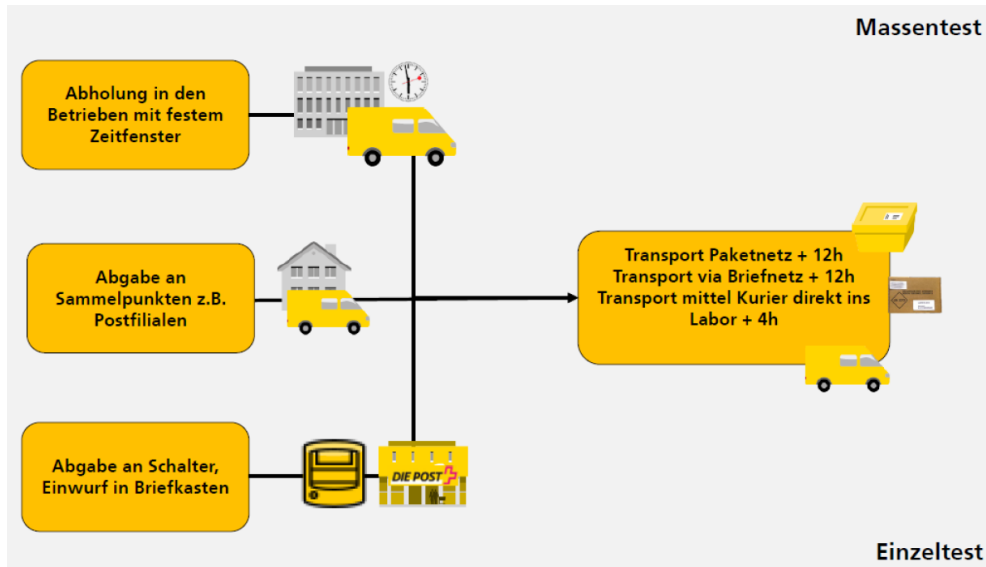
7.2.2. Logistik

Die Zustelloogistik des Testmaterials kann durch die Labors mit Inanspruchnahme der Post sichergestellt werden.



In der Variante „PROVIDER“ wird die Rückführ-Logistik zur grossen Herausforderung. Aus wirtschaftliche Gründen muss die Logistik zentral gesteuert werden. Die Planung muss die Betriebsstrukturen berücksichtigen und mit den Labors koordiniert werden. Betriebe werden das nicht selbst leisten können. Der Kanton muss diese Aufgabe lösen. Dazu wird mit einem Dienstleistungsunternehmen eine Leistungsvereinbarung nötig sein, da der Kanton über keine eigene Logistikmittel verfügt.

Mögliche Lösung mit dem Logistikunternehmen Post



Die allenfalls nötigen Vorgaben und Prozesse für die Entsorgung der Speichelproben, wenn diese nicht einem Labor übergeben werden können, müssen noch festgelegt werden.

7.2.3. Verrechnung

Die Verrechnungsprozesse orientieren sich an den mit den Pilottests gemachten Erfahrungen. Da auf der gleichen IT-Plattform geplant und geführt wird, können die Prozesse entsprechend angewendet werden. Der Umfang wird jedoch kontinuierlich zunehmen und die personellen Ressourcen für die finanzielle Führung müssen bereitgestellt werden, um die Vorgaben des Bundes zu erfüllen.

7.3. IT-Plattform

Für die Planung muss das IT-Tool folgende Anforderungen erfüllen:

- Damit das repetitive Testen auch die nötige Wirkung erzielt, ist ein kurzer Zeitraum zwischen Test-Probenahme und Information über das Testresultat nötig („time-to-result“)
- Schnittstelle mit dem Labor, um Aufträge und Resultate automatisch auszutauschen.
- Resultat Übermittlung an den Poolverantwortlichen.
- Datenschutzkonformität.
- Frontend Maske für Erfassung und Bewirtschaftung der Betriebe und Ausbildungsstätten.
- Schnittstelle zu den Logistik Dienstleistern, um den Materialnachschub korrekt auszulösen.
- Automatische Datenaufbereitung und Darstellung, um die Steuerung und Auswertung des breiten Testens zu unterstützen.
- Korrekte Abbildung der Anzahl Proben, daraus resultierenden Analysen je Auftrag und Tarifstufe je Betrieb etc. sowie die Zahlungsmodalitäten.

Basierend auf Richtofferten können die Lösungen von verschiedenen Anbietern wie folgt verglichen werden.

IT-Tool - Richtofferten

	Hirlanden	2weeks	MISANTO	Healthvision
Richtofferte	ja	ja	nein	ja
Unternehmen	Ja / Pooling	ja	ja	ja
Schulen	ja	ja	ja	nein
BAG Zertifikat	ja	ja	nein	nein
Laborsteuerung	ja	nein	ja	ja
Zustelllogistik	Post	Post	Post	Post
Rückführlogistik	TG	TG	Post	Post
Investition	25'000	35'000		8 Mio
Lizenz (6Mt)	56'000	90'000		1.6 Mio
	++	+++		Paket
Kosten pro Test	Testmenge	2.-/Testmenge	8.00 – 25.00	43.90
Logistikkosten	Gem. Modell	Gem. Modell	Inkl.	Inkl.

Die Plattform 2weeks wird von der Arbeitsgruppe favorisiert, da sie eine Entwicklung ermöglicht und in den beiden angestrebten Varianten verwendet werden kann.

8. Testvariante für kleine Betriebe

8.1. Voraussetzungen

Für einen kleinen Betrieb mit weniger als zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder mit einer kleinen Anzahl von Personen, die einem erhöhten Übertragungsrisiko ausgesetzt sind, ist es eventuell einfacher, mit einem lokalen Anbieter von PCR oder Antigen-Schnelltests eine individuelle Lösung zu suchen. Der Anbieter der Dienstleistung muss vom AfG für die entsprechenden Tests zugelassen sein.

8.2. Ablauf des Zulassungsverfahrens für repetitive Tests eines lokalen Anbieters

Das ABA führt auf seiner Homepage „Testen“ eine Liste mit möglichen Anbietern von Schnelltests. Der Betrieb klärt mit dem Dienstleister, ob dieser die nötigen Kapazitäten anbieten kann. Der Betrieb kann nun mit dem Formular „Mindestangaben“ das repetitive Testen beantragen. Falls dem Antrag entsprochen werden kann, klärt das ABA mit dem Anbieter den Verrechnungsprozess und gibt das repetitive Testen frei. Die Tests können gemäss dem Konzept „Mindestangaben“ durchgeführt werden.

9. Quarantäne-Erleichterungen

9.1. Voraussetzungen für Quarantäneerleichterungen

Unternehmen haben die Möglichkeit, Mitarbeitenden, die **innerbetrieblich** Kontakt zu einer infizierten Person hatten, Quarantäne-Erleichterungen zu gestatten, sofern

- das Unternehmen nach Registration auf der kantonalen Webseite von der zuständigen Stelle die Bewilligung zur Betriebstestungen erhalten hat und die Belegschaft wöchentlich testet;
- das Unternehmen mindestens 3 Testzyklen à mindestens 1 Testung/Woche durchgeführt hat;
- der betroffene Mitarbeitende lückenlos an den Betriebstestungen teilgenommen hat und entsprechend in den 3 vorangehenden Wochen jeweils negative Testresultate vorweisen kann;
- der betroffene Mitarbeitende auch für die Dauer der Quarantäne weiter lückenlos an den Betriebstestungen teilnimmt;
- der betroffene Mitarbeitende nicht wegen eines ausserbetrieblichen, engen Kontakts unter Quarantäne steht.

9.2. Information des ABA

Das ABA informiert mit einem Merkblatt auf der Homepage „Testen“ über den Ablauf und Kriterien, die notwendig sind, um Erleichterungen bei Quarantäne anwenden zu können.

10. Kosten

10.1. Vorgaben und Leistungen des Bundes

Seit dem 15. März 2021 übernimmt der Bund die Kosten auch für das repetitive Testen. Für die Analysen der Pooltests übernimmt er max. **232 Franken** abgestuft je nach Poolgrösse.

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	232 Fr.
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	6 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	213 Fr.
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	6 Fr.

Allerdings schränkt der Bund seine Leistungen ein, je mehr Proben in der Schweiz analysiert werden. Dafür richtet er sich an folgenden Vorgaben aus:

Anzahl durchgeführter molekularbiologischer Analysen während einer Kalenderwoche (Summe über 7 Tage) in der Schweiz und in Liechtenstein	Höchstbetrag der Vergütung pro Analyse
< 100'000	82 Fr.
100'000 - < 150'000	74 Fr.
150'000 - < 200'000	70 Fr.
> 200'000	64 Fr.

Tab. 2: Dynamischer Tarif in Abhängigkeit der effektiven Anzahl durchgeführter Analysen

Je mehr Tests, desto tiefer die Vergütung pro Test

10.2. Logistikkosten

Eine zentrale Herausforderung wird es, die Logistik effizient und wirtschaftlich zu organisieren. Wenn man mit Fr. 6 Logistikkosten / Probe rechnet, kann das Volumen abgeschätzt werden.

5000 Proben / Woche; Kalenderwoche (KW) 25 bis zu den Sommerferien der Schulen

Logistik	Pro Test	Pro Woche	KW 25	6 Mt	9 Mt
<u>Pooltest</u>	1	5'000	60'000	120'000	180'000
	6.00	30'000	360'000	720'000	1.1 Mio

20'000 Proben / Woche

Logistik	Pro Test	Pro Woche	KW 25	6 Mt	9 Mt
<u>Pooltest</u>	1	20'000	240'000	500'000	750'000
	6.00	120'000	1'440'000	3 Mio	4.5 Mio

10.3. IT-Kosten

Für die IT muss mit folgenden Aufwendungen gerechnet werden:

Variante „PROVIDER“ Thurgau

Einmalige On-Boarding Gebühr Software	84'000 Fr.
Modul Betriebe	54'000 Fr.
Modul Schule	54'000 Fr.
Lizenzkosten / Test (Betrieb durch Kt.)	1.50 Fr.

Variante „SOLO“ und / oder „PROVIDER“ Labor

Der Kanton kann auch eine Variante wählen, bei der die Lizenzkosten auf die Proben umgelegt werden können. Die Lizenzkosten pro Probe erhöhen sich dann entsprechend. Dafür fallen keine Lizenzkosten an. Da der Kanton nicht Vertragspartner ist. Keine Verpflichtung.

IT finanziert über Proben (Betrieb durch Labor) 2 Fr. (Annahme, Offerte fehlt noch)

10.4. Anschubfinanzierung durch den Bund

Der Bund bezahlt zudem einmalig eine Anschubfinanzierung an Kantone, die eine gezielte und repetitive Testung der Bevölkerung aufbauen (Art. 26 Abs. 5 Covid-19 VO 3). Die Kantone stellen dem Bund dafür nur die tatsächlichen Kosten in Rechnung, höchstens aber 8 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Anrechenbar sind Kosten im Bereich Informatik und Logistik.

Wenn der Kanton Thurgau diese Anschubfinanzierung vollumfänglich geltend machen kann, dürfte mit einem Beitrag von Fr. 2.2 Mio gerechnet werden. Auch diese Grösse wird von der Beteiligung der Betriebe und den Laborkapazitäten abhängig sein.

11. Verrechnungsprozesse

11.1. Vorgaben des Bundes

Die Vorgaben des Bundes sind in einem Merkblatt mit dem Umfang von 25 Seiten geregelt. Es wird immer wieder auf den Anhang 6 der Covid-19 VO 3 verwiesen, wo ebenfalls auf 24 Seiten Anforderungen formuliert werden. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass drei Tarifstufen die vom Bund übernommen Kosten regeln. Weiter wird festgelegt, was nicht übernommen wird und in welchen Fällen über Krankenkassen oder über den Kanton abgerechnet werden muss. Die Regelungen sind äusserst komplex und werden aktuell wöchentlich in Videokonferenzen, in denen laufend neue Vorgaben formuliert werden, kommentiert.

11.2. Anforderungen an den Kanton

Die Kantone sind zuständig für die finanzielle Führung. Sie erhalten Rechnungen der Leistungserbringer und kontrollieren diese gemäss den Vorgaben des Bundes. Die Leistungserbringer werden monatlich entschädigt, der Kanton tritt in Vorleistung. Der Kanton kann Kosten, den getesteten Betrieben rückverrechnen. Dazu muss eine Regelung gefunden und entschieden werden. Dem Bund können quartalsweise die Tarife gemäss COVID-19-Verordnung 3, in Rechnung gestellt werden.

12. Kostenverteilung

Die Kosten für die Variante „SOLO“ werden gemäss nachfolgender Aufschlüsselung verteilt.

Bund

- Analyse
- Analysematerial

Kanton

- Planungslogistik
- Bringlogistik (Aufwand des Labors)
- IT-Logistik (Lizenzkosten für IT-Plattform, als Lizenznehmer oder Beteiligung)
- Rückführ- und Personalkosten aufgrund einer behördlichen Anordnung betreffend Ausbruchstesten

Betriebe / Schulen

- Personalkosten (serielles Testen)
- Rückführ-Logistik (serielles Testen)

Bei einer Weiterentwicklung zur Variante „PROVIDER“ wird über die Aufteilung der Kosten entschieden, wenn die Grundlagen erarbeitet sind.

12.1. Qualitätssicherung

Es ist damit zu rechnen, dass die Kontrollbehörde des Bundes die Kontrolle der Kantone stichprobenartig überprüft. Bei Verrechnungsfehlern ist es üblich, dass die Fehler auf den maximalen Schaden skaliert werden und Leistungen entsprechend gekürzt werden. Die finanzielle Führung im Kanton muss deshalb hohen Anforderungen genügen. Das Know-how der Rechnungsprozesse ist im ABA nicht vorhanden. Es ist darum unumgänglich, dass die Kontrolle der Rechnung an einer zentralen Stelle zusammen mit dem AfG sicher gestellt wird. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung.

13. Zeitplan

Der Zeitplan zeigt auf, wie ein breites serielles Testen bis Ende Juni 2021 erreicht werden kann.

<u>Arbeitsschritte</u>	Kalenderwoche													
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Konzept														
Vertrag SwissAnalysis														
RRB Konzept														
Planung „SOLO“														
Rechnung 1 BAG														
Umsetzung „SOLO“														
Logistik „PROVIDER“														
IT-Plattform / Labors														
Einladung „PROVIDER“														
IT – Plattform live														

Triage Gesuche															
„PROVIDER“ live															
Rechnung 2 BAG															

14. Anträge

14.1. Kenntnisnahme des Konzepts Testen Thurgau

Der Regierungsrat nimmt vom medizinischen Testkonzept, das dem BAG eingereicht werden muss Kenntnis.

14.2. Genehmigung des Umsetzungskonzepts

Der Regierungsrat genehmigt das vorliegende Umsetzungskonzept mit der beschriebenen Lösung für das Ausbruchsmanagement und das serielle Testen sowie die Initialisierung der Variante „SOLO“.

14.3. Kompetenz zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung für 5'000 Proben / Woche

Die Arbeitsgruppe erhält die Kompetenz, mit Labors eine Vorhalteleistung von max. Fr. 10 / Probe zu vereinbaren, um eine maximale Kapazität von 20'000 Proben zu sichern.

14.4. Auftrag für Weiterentwicklung

Die Arbeitsgruppe erhält den Auftrag, die Entwicklung zur Variante „PROVIDER“ zu planen, IT- und Transportlogistik zu organisieren.

14.5. Zentrale Bearbeitungsstelle mit Ressourcen des AfG und ABA

AfG und ABA betreiben gemeinsam unter der fachlichen Leitung AfG eine zentrale Bearbeitungs- und Kontrollstelle (Durchführungsstelle) für das Ausbruchsmanagement, -testen und das serielle Testen der Betriebe inkl. Institutionen des Gesundheitswesens gemäss COVID-19-Verordnung 3 und stellen die korrekte finanzielle Führung sicher. Die zusätzlichen personellen Ressourcen werden beim zuständigen Departement DFS beantragt.

14.6. Kontierung

Sämtliche beim Kanton anfallenden Kosten werden dem Konto 1011.7520.040 GA, Corona (COVID-19) Testen belastet.